



Informationsbroschüre

Steuerliche Behandlung von Beiträgen und Leistungen der Unfallversicherung



Bei Fragen wenden Sie sich bitte an

ACE European Group Limited
Direktion für Deutschland

Eva Mohn
Compliance Manager Accident & Health

Telefon +49 69 75613 285
Telefax +49 69 75613 4285
E-Mail eva.mohn@acegroup.com



Über diese Broschüre

Die vorliegende Broschüre enthält eine Zusammenfassung allgemeiner Informationen zur steuerlichen Behandlung von Beiträgen zur Unfallversicherung und deren Leistungen. Dabei wurden diverse Steuergesetze (Stand November 2009), das BMF-Schreiben IV C 5 - S 2332 - /9/100/4 vom 28.10.2009, das VVG in der aktuellen Version, die Bestimmungen der AUB sowie die gestalterischen Möglichkeiten der Unfallversicherung berücksichtigt.

Wir weisen darauf hin, dass das o.a. BMF-Schreiben einen Erlass des BMF darstellt, an den die untergeordneten Finanzbehörden (Finanzämter) gebunden sind.

Dieses BMF-Schreiben wurde aufgrund eines Urteils des BFH vom 11.12.2008 (VI R 05) erstellt und hebt das zuvor ergangene BMF-Schreiben vom 17.07.2000 auf. Es ist in allen noch nicht formell bestandskräftigen Fällen anzuwenden.

Die Angaben in dieser Broschüre wurden von einer namhaften Rechtsanwaltskanzlei bzw. Anwälten überprüft.

Die Broschüre ist keine Rechtsberatung, und wir übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit.

Im Einzelfall sollte ein steuerlicher Berater konsultiert werden.



Abkürzungen

AG	Arbeitgeber
AN	Arbeitnehmer
AUB	Allgemeine Unfallversicherungs-Bedingungen
BFH	Bundesfinanzhof
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BStBl	Bundessteuerblatt
DStR	Deutsches Steuerrecht
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte
ESTG	Einkommensteuer-Gesetz
LStH	Lohnsteuer-Hinweise
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
VVG	Versicherungs-Vertragsgesetz



Inhaltsverzeichnis

1. Definitionen / rechtlicher Hintergrund	6
2. Steuerliche Abzugsfähigkeit der Beiträge beim Arbeitnehmer.....	8
3. Steuerliche Abzugsfähigkeit der Beiträge beim Arbeitgeber.....	9
4. Steuerliche Behandlung bei Versicherungen ohne Direktanspruch des Arbeitnehmers	10
5. Versicherung für fremde Rechnung mit Direktanspruch.....	12
6. Eigenversicherung Mitarbeiter-Selbstzahler-Programme bzw. Sammelinkasso	14
7. Fallbeispiele zur Versteuerung der Beiträge.....	15
8. Zusätzliche Kurzinformationen zur Versteuerung.....	20
9. Sonstige Informationen rund um die Versicherung für fremde Rechnung und Leistungszahlungen	21
10. Tabellarische Übersicht zur steuerlichen Behandlung.....	22

Vorbemerkung

Die nachfolgend aufgeführten Regelungen gelten unabhängig davon, ob es sich um eine Einzel- oder eine Gruppen-Unfallversicherung handelt.

1. Definitionen / rechtlicher Hintergrund

1.1. Versicherungsnehmer / versicherte Person

In den außer in Ziffer 6 behandelten Fällen ist der Arbeitgeber der Versicherungsnehmer und Beitragszahler. Der Arbeitnehmer ist die versicherte Person.

1.2. Versicherung für eigene Rechnung

Unfallversicherungen können für den Eintritt eines Unfalles einer anderen Person sowohl für eigene Rechnung als auch für fremde Rechnung geschlossen werden.

Eine auf eigene Rechnung geschlossene Versicherung für Unfälle einer anderen Person erfordert gemäß § 179 (2) VVG zur Wirksamkeit des Vertrages die schriftliche Einwilligung des anderen.

Fehlt die erforderliche Einwilligung der versicherten Person, ist die Versicherung als eine für fremde Rechnung zu behandeln.

Die Leistungen aus einer arbeitgeberfinanzierten Versicherung für eigene Rechnung erhält der Arbeitgeber. Er kann sie - ganz oder teilweise - an die versicherte Person weitergeben.

1.3. Versicherung für fremde Rechnung

Vom Arbeitgeber abgeschlossene Unfallversicherungen für seine Arbeitnehmer sind meist als Versicherungen für fremde Rechnung zu qualifizieren. So bestimmt § 179 (1) S. 2 VVG dass eine Versicherung gegen Unfälle, die einem anderen zustoßen, im Zweifel als für Rechnung des anderen genommen gilt. Auf solche Versicherungen finden die §§ 43 - 47 VVG Anwendung.

1.4. Versicherung für fremde Rechnung ohne Direktanspruch des Arbeitnehmers

In den allgemeinen Versicherungsbedingungen (AUB) ist festgelegt, dass die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich dem Versicherungsnehmer zusteht:

12 Wie sind die Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen zueinander?

12.1 *Ist die Versicherung gegen Unfälle abgeschlossen, die einem anderen zustoßen (Fremdversicherung), steht die Ausübung der Rechte aus dem Vertrag nicht der versicherten Person, sondern Ihnen zu. Sie sind neben der versicherten Person für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.*

12.2 *Alle für Sie geltenden Bestimmungen sind auf Ihren Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller entsprechend anzuwenden.*

12.3 *Die Versicherungsansprüche können vor Fälligkeit ohne unsere Zustimmung weder übertragen noch verpfändet werden.*

Dem Arbeitnehmer steht bei Verwendung der allgemeinen Versicherungsbedingungen aufgrund der Regelung des § 12 AUB damit kein Direktanspruch gegenüber der Versicherung zu.

Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer, dem die Versicherungsleistung als solche rechtlich zusteht, die Auskehrung der Versicherungsleistung nur im Innenverhältnis vom Arbeitgeber verlangen kann.

Werden bei der Fremdversicherung im Leistungsfall die Versicherungsleistungen mit befreiender Wirkung an den Arbeitgeber ausbezahlt, ist der Arbeitgeber verpflichtet, diese Leistungen an den verunfallten Arbeitnehmer oder seine Erben auszukehren.

Eine Änderung des Vertrages ohne Direktanspruch ist frühestens zum 01.01.2010 möglich.

1.5. Versicherung für fremde Rechnung mit Direktanspruch des Arbeitnehmers

Der Arbeitnehmer hat einen unmittelbaren Rechtsanspruch gegen die Versicherung, wenn § 12 AUB alt bzw. Ziffer 12 AUB 99 ff. wie folgt geändert wurde:

"Die versicherte Person kann Leistungen aus der Unfallversicherung ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers beim Versicherer geltend machen. Der Versicherer leistet direkt an die versicherte Person."

Von einem Direktanspruch ist auch dann auszugehen, wenn zwar der Anspruch durch den Versicherungsnehmer (Arbeitgeber) geltend gemacht werden kann, vertraglich nach den Unfallversicherungsbedingungen jedoch vorgesehen ist, dass der Versicherer die Versicherungsleistung in jedem Fall an die versicherte Person (Arbeitnehmer) auszahlt.

1.6. Versicherungsumfang

Durch eine Unfallversicherung (durch den Arbeitgeber oder privat) kann das Unfallrisiko in unterschiedlichem Umfang abgedeckt werden: für den gesamten beruflichen Bereich, nur für Auswärtstätigkeiten (Dienstreisen) oder andere Ausschnittsdeckungen (z. B. Pilotenrisiko) oder auch eine 24-Stunden-Deckung (Berufs- und Privatarisiko).

2. Steuerliche Abzugsfähigkeit der Beiträge beim Arbeitnehmer

Eigene Beiträge des Arbeitnehmers für eine Unfallversicherung können Werbungskosten oder Sonderausgaben sein.

2.1. Werbungskosten (Beiträge für berufliche Unfälle)

Beiträge zu Versicherungen, die ausschließlich das berufliche Unfallrisiko (inkl. Wegeunfälle zur und von der Arbeitsstätte) abdecken, stellen Werbungskosten im Sinne von § 9 (1) S. 1 EStG bei den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit dar.

2.2. Sonderausgaben (Beiträge für außerberufliche Unfälle)

Die Beiträge für Versicherungen gegen außerberufliche Unfälle sind dem privaten Bereich zuzuordnen und daher als Sonderausgaben gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a i. V. m. § 10 Abs. 4 & 4a EStG und ab dem Veranlagungszeitraum 2010 § 10 Abs. 1 Nr. 3a i. V. m. Abs. 4 & 4a EStG abzugsfähig.

Die steuerliche Absetzbarkeit als Sonderausgaben ist begrenzt durch Höchstbeträge, die allerdings oft schon durch die Arbeitnehmerbeiträge zur Gesamtsozialversicherung ausgeschöpft sind.

2.3. Aufteilung der Beiträge auf den privaten und beruflichen Teil

Deckt die Versicherung das Unfallrisiko sowohl im beruflichen als auch im außerberuflichen Bereich ab (24-Stunden-Deckung), ist der Gesamtbeitrag (einschließlich Versicherungssteuer) entsprechend aufzuteilen. Für die Aufteilung ist maßgeblich, welcher Anteil des Gesamtbeitrags nach Angaben des Versicherers das berufliche Risiko abdeckt. Ohne solche Angaben ist die Aufteilung durch Schätzung vorzunehmen, wobei seitens der Finanzverwaltung (vgl. BMF-Schreiben vom 17.07.2000, BStBl. I 2000 S. 1204) keine Bedenken bestehen, die Anteile auf jeweils 50 % für den beruflichen Teil (Werbungskosten) und 50 % für den privaten Teil (Sonderausgaben) zu schätzen.

2.4. Abzugsfähigkeit lohnsteuerpflichtiger Beitragszahlungen des Arbeitgebers

Auch die vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer übernommenen Versicherungsbeiträge kann der Arbeitnehmer steuerlich geltend machen, sofern die Beiträge steuerpflichtig sind (vgl. hierzu Ziffer 4 und 5).

Soweit die Beiträge des Arbeitgebers auch das Unfallrisiko bei Auswärtstätigkeiten abdecken, können diese vom Arbeitgeber steuerfrei übernommen werden.

Dieser Reisekostenanteil kann auf 20 % des Gesamtbeitrages geschätzt werden. Unter Berücksichtigung des steuerfreien Dienstreiseanteils sind somit i.d.R. 80 % des Gesamtbeitrags lohnsteuerpflichtig.

Ein höherer Prozentsatz (z. B. bei Firmen mit vielen Außendienst-Mitarbeitern oder bei leitenden Angestellten/Geschäftsführern) muss vorab mit dem zuständigen Finanzamt abgestimmt werden. Dafür muss dem Finanzamt der höhere Anteil nachgewiesen werden. Eine Bestätigung des Versicherers reicht nicht; der Versicherer kann eine individuelle Aufteilung i.d.R. auch nicht vornehmen.

Soweit die Beiträge vom Arbeitgeber steuerfrei übernommen werden können, scheidet ein Abzug der Beiträge durch den Arbeitnehmer als Werbungskosten oder Sonderausgaben aus.

Soweit die vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer übernommenen Beiträge das sonstige berufliche Unfallrisiko betreffen, stellen die Beiträge des Arbeitgebers Werbungskostenersatz dar, welcher dem Lohnsteuerabzug unterliegt. In gleicher Höhe liegen beim Arbeitnehmer Werbungskosten vor. Ausgehend von einem beruflich veranlassten Beitragsanteil von 50 % des Gesamtbeitrages (s. o.), von dem 40 % auf den Reisekostenersatz entfallen, beträgt der Anteil des steuerpflichtigen Werbungskostenersatzes 60 % des beruflichen Anteils und damit 30 % des Gesamtbeitrages.

Die restlichen 50 % des vom Arbeitgeber übernommenen Gesamtbeitrages sind im Rahmen der geltenden Höchstbeträge als Sonderausgaben abzugsfähig.

3. Steuerliche Abzugsfähigkeit der Beiträge beim Arbeitgeber

Bezahlt der Arbeitgeber die Beiträge für eine Gruppenunfallversicherung zugunsten seiner Arbeitnehmer, liegen abzugsfähige Betriebsausgaben im Sinne des Einkommensteuerrechts vor, weil es sich um Aufwendungen handelt, die durch den Betrieb veranlasst sind.

Soweit Beiträge auf das abgedeckte Risiko des mitversicherten Arbeitgebers (Inhabers) entfallen, kommt im Einzelfall ein anteiliger Betriebsausgabenabzug für den beruflichen Versicherungsanteil in Betracht.

4. **Steuerliche Behandlung bei Versicherungen ohne Direktanspruch des Arbeitnehmers**

4.1. **Lohnsteuerliche Behandlung der Beiträge und Leistungen bei einer Versicherung für fremde oder eigene Rechnung ohne Direktanspruch**

Die nachfolgend dargestellten Regelungen hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von freiwilligen Unfallversicherungen ohne Direktanspruch des Arbeitnehmers stellen eine grundlegende Änderung des BMF-Schreibens aus dem Jahr 2000 dar.

4.1.1. **Steuerliche Behandlung der Beiträge zum Zeitpunkt der Beitragszahlung**

Die Beiträge des Arbeitgebers stellen im Zeitpunkt der Zahlung durch den Arbeitgeber keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn dar (BFH-Urteile vom 16. April 1999 - VI R 60/96 -, BStBl 2000 II S. 406, sowie - VI R 66/97 -, BStBl 2000 II S. 408). Denn die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht in diesem Fall ausschließlich dem Arbeitgeber zu mit der Folge, dass der Arbeitnehmer während der Beitragsphase keinen unentziehbaren Rechtsanspruch auf die Versicherungsleistung hat und ein geldwerter Vorteil zu diesem Zeitpunkt damit nicht angenommen werden kann. Die Beiträge dienen ebenfalls nicht der Zukunftssicherung des Arbeitnehmers.

4.1.2. **Steuerliche Behandlung der Beiträge zum Zeitpunkt der Leistungsgewährung**

Im Leistungsfall ist – entgegen der im früheren BMF-Schreiben vertretenen Auffassung – nicht die Versicherungsleistung, sondern sämtliche vom aktuellen Arbeitgeber bis zum Zeitpunkt der ersten Leistungserbringung für den Arbeitnehmer entrichteten Beiträge steuerpflichtiger Arbeitslohn (BFH-Urteil vom 11. Dezember 2008 - VI R 9/05 -, BStBl 2009 II S. 385). Der zu versteuernde Betrag ist jedoch begrenzt auf die Höhe der Versicherungsleistungen.

Der Arbeitgeber hat zur Sicherstellung der Versteuerung der Beiträge im Leistungsfall den Einbehalt von Lohnsteuer zu veranlassen.

Wechselt der Arbeitnehmer den Arbeitgeber nach/während der Leistungszahlung, ist er selbst für die Versteuerung verantwortlich.

Die Versteuerung hat unabhängig davon zu erfolgen, ob der Unfall im beruflichen oder außerberuflichen Bereich eingetreten ist und ob es sich um eine Einzelunfallversicherung oder eine Gruppenunfallversicherung handelt.

Der Anteil der Beiträge, der auf Dienstreise entfällt, ist nicht zu versteuern. Der Anteil der Beiträge, der auf die sonstigen beruflichen Unfälle entfällt, ist zu versteuern, kann aber als Werbungskosten abgesetzt werden.

Können die Beiträge einer Gruppenunfallversicherung aus der Vergangenheit nicht ermittelt werden, ist der auf den einzelnen Arbeitnehmer entfallende Teil der Beiträge zu schätzen. Aus Vereinfachungsgründen können die auf den Versicherungsschutz des Arbeitnehmers entfallenden Beiträge unter Berücksichtigung der Beschäftigungsdauer auf Basis des zuletzt vor Eintritt des Versicherungsfalles geleisteten Versicherungsbeitrags hochgerechnet werden.

Dabei ist zu prüfen, ob es sich bei den im Zuflusszeitpunkt zu versteuernden Beiträgen um eine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit handelt, für welche die ermäßigte Besteuerung nach der sog. Fünftelregelung zulässig ist (§ 34 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 4 EStG).

Beiträge, die in der Vergangenheit individuell oder pauschal besteuert wurden, sind nicht einzubeziehen. Bei mehreren Unfällen sind jeweils nur die Beiträge ab der vorherigen Versicherungsleistung zu versteuern.

Bei einem Wechsel des Arbeitgebers (auch innerhalb eines Konzernverbundes) sind ausschließlich die seit Begründung des neuen Dienstverhältnisses entrichteten Beiträge zu berücksichtigen, auch wenn der bisherige Versicherungsvertrag vom neuen Arbeitgeber fortgeführt wird. Dies gilt nicht in Fällen des (Teil-) Betriebsübergangs im Sinne von 613 a BGB.

Erhält ein Arbeitnehmer die Versicherungsleistungen in mehreren Teilbeträgen (z. B. Krankenhaus-/Tagegeld) oder Raten (z. B. Invaliditätsvorschuss, verbleibende Invaliditätsleistung), so fließt ihm solange Arbeitslohn in Form von Barlohn zu, bis die Versicherungsleistungen die Summe der zu berücksichtigenden Beiträge erreicht haben.

Wird eine Unfallrente gezahlt, so ist von dieser der Ertragsanteil für die Ermittlung des steuerpflichtigen Arbeitslohns abzuziehen und der Rest so lange zu versteuern, bis die Höhe der bisher gezahlten Beiträge erreicht ist. Der Ertragsanteil der Unfallrente ist für die gesamte Bezugsdauer zusätzlich nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb) EStG als sonstige Einkünfte zu versteuern.

Leistungen mit Schadensersatzcharakter (Ersatz der Bergungs-, Kur- und Heilkosten, der Kosten für kosmetische Operationen etc.) sind nicht einkommensteuerpflichtig, sofern nur die tatsächlichen Kosten ersetzt werden ("echter" Schadensersatz), d.h. keine pauschale Summe ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten gezahlt wird.

Bei Todesfall-Leistungen unterliegt ein Anspruch der Erben auf Auszahlung durch den Arbeitgeber (nach Abzug der Lohnsteuer) der Erbschaftsteuer. Eine zusätzliche Versteuerung der Beiträge erfolgt bei Todesfall-Leistungen nicht.

Sach- und Dienstleistungen (z. B. Assistance) lösen keine Steuerpflicht aus, aber die in diesem Zusammenhang erbrachten Leistungen (z. B. Flugrückholkosten).

4.2. Steuerliche Behandlung der Versicherungsleistungen beim Arbeitgeber

4.2.1. bei der Eigenversicherung

An den Arbeitgeber aus einem Unfallvertrag gezahlte Leistungen sind bei diesem Betriebseinnahmen. Gibt der Arbeitgeber diese Leistungen (oder einen Teil davon) an den Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen weiter, sind dies Betriebsausgaben.

4.2.2. bei der Fremdversicherung ohne Direktanspruch

Leistungen der Versicherung sind bei Weiterleitung an den Arbeitnehmer ohne Gewinnauswirkung für den Arbeitgeber.

5. Versicherung für fremde Rechnung mit Direktanspruch

Diese Regelungen sind gegenüber dem BMF-Schreiben aus dem Jahr 2000 unverändert.

5.1. Versteuerung der Beiträge durch den Arbeitgeber für den Arbeitnehmer - Lohnsteuerabzug

5.1.1. Steuerliche Behandlung der Beiträge zum Zeitpunkt der Leistungsgewährung

Die vom Arbeitgeber gezahlten Beiträge für die Unfallversicherung der Arbeitnehmer gehören bei einem Direktanspruch der versicherten Person grundsätzlich sofort zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Das gilt nicht, soweit Beiträge zu Versicherungen gegen berufliche Unfälle und Beiträge zu Versicherungen gegen alle Unfälle auch das Unfallrisiko bei Dienstreisen abdecken. Der Anteil, der auf das Unfallrisiko bei Dienstreisen (R 37 Abs. 3 LStR) entfällt, ist als Vergütung von Reisenebenkosten steuerfrei (§ 3 Nr. 13 und 16 EStG, H 40a LStH). Zur Aufteilung der Beiträge im Schätzungsweg siehe unter Ziffer 2.3.

Für die Versteuerung gibt es mehrere Möglichkeiten:

5.1.2. Versteuerung beim Arbeitnehmer direkt

Erfolgt die Versteuerung beim Arbeitnehmer direkt, erhöht der steuerpflichtige Beitragsanteil das monatliche Bruttogehalt des jeweiligen Arbeitnehmers und unterliegt dem normalen Lohnsteuerabzug.

5.1.3. Übernahme der individuellen Steuer durch den Arbeitgeber

Übernimmt der Arbeitgeber die Lohnsteuer auf den steuerpflichtigen Beitragsanteil, so ist auch die übernommene Steuer Teil des Arbeitslohns und somit ebenfalls zu versteuern (siehe das Fallbeispiel 1 in 7.2).

5.1.4. Versteuerung durch den Arbeitgeber mit einem Pauschalsteuersatz

Eine Pauschalversteuerung nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG nach dem Durchschnittssteuersatz aller versicherten Arbeitnehmer ist nach § 40b Abs. 4 Satz 2 EStG ausgeschlossen (siehe das Fallbeispiel 2 in 7.3.).

Für Unfallversicherungsverträge ab zwei Personen gibt es die Möglichkeit der Lohnsteuer-Pauschalierung mit einem Pauschalsteuersatz nach § 40b Abs. 3 EStG.

Danach kann der Arbeitgeber von den Beiträgen für eine Unfallversicherung des Arbeitnehmers die Lohnsteuer mit einem Pauschalsteuersatz von 20 v.H. (zzgl. Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag) der Beiträge erheben, wenn mehrere Arbeitnehmer gemeinsam in einem Unfallversicherungsvertrag versichert sind und der Teilbetrag, der sich bei einer Aufteilung der gesamten Beiträge nach Abzug der Versicherungssteuer durch die Zahl der begünstigten Arbeitnehmer ergibt, 62 € im Kalenderjahr nicht übersteigt.

Die Versicherungssteuer geht bei der Lohnsteuer-Pauschalierung nicht in die Berechnung des Durchschnittsbetrags ein (R 129 Abs. 12 LStR).

Bei konzernübergreifenden Gruppenversicherungsverträgen (z. B. Holding) muss jede Konzerngesellschaft (jeder "Arbeitgeber") diese Durchschnittsberechnung separat durchführen (R 129 Abs. 12 LStR).

Liegt der Durchschnittsbeitrag allerdings über 62 €, ist die Pauschalversteuerung ausgeschlossen. Die Versteuerung muss dann nach 1.3.1 oder 1.3.2 für jeden Arbeitnehmer individuell durchgeführt werden.

Kommt jedoch eine Pauschalversteuerung nach § 40b Abs. 3 EStG für alle versicherten Personen deshalb nicht in Betracht, weil der Durchschnittsbeitrag von 62 € durch hohe Jahresbeiträge einer versicherten Person oder mehrerer versicherten Personen eines Vertrages (z.B. Geschäftsführer) überschritten wird, so können deren Beiträge individuell (siehe 1.3.1 und 1.3.2) und die Beiträge der übrigen Personen mit dem Pauschalsteuersatz versteuert werden. Voraussetzung ist, dass die Personen mit individueller Versteuerung in einem separaten Versicherungsvertrag versichert werden.

Der Arbeitgeber hat die pauschale Lohnsteuer zu übernehmen (§ 40b Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 40 Abs. 3 Satz 1 EStG).

Bei der Pauschalversteuerung der Beiträge fallen keine Sozialversicherungsabgaben an.

Soweit der Arbeitgeber die Beiträge pauschal lohnversteuert, erfolgt keine einkommensteuerliche Erfassung beim Arbeitnehmer als steuerpflichtiger Arbeitslohn, und eine Anrechnung der pauschalen Lohnsteuer auf die Einkommensteuer ist nicht möglich (§ 40b Abs. 4 i.V.m. § 40 Abs. 3 Satz 3 und 4 EStG). Ebenso ist ein Abzug von Werbungskosten oder Sonderausgaben auf Seiten des Arbeitnehmers ausgeschlossen.

5.2. Steuerliche Behandlung der Leistungen aus der Unfallversicherung

Bei der Versicherung für fremde Rechnung mit Direktanspruch stellen die Versicherungsleistungen an die Arbeitnehmer grundsätzlich keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn dar und unterliegen damit nicht dem Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber.

Zu steuerpflichtigen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit führen jedoch Versicherungsleistungen, die Entschädigungen für entgangene oder entgehende Einnahmen aus dem Dienstverhältnis darstellen (§ 24 Nr. 1 Buchst. a EStG, z. B. Ersatz für ausfallenden Lohn), wenn der Unfall im beruflichen Bereich eingetreten ist und die Beiträge ganz oder teilweise Werbungskosten (oder steuerfreie Reisenebenkostenvergütungen) waren. Der Arbeitgeber hat gemäß § 38 (1) S. 3 EStG Lohnsteuer jedoch nur einzubehalten, wenn er weiß oder erkennen kann, dass derartige Zahlungen erbracht wurden. Andernfalls ist der als Entschädigung zu erfassende steuerpflichtige Anteil durch Schätzung zu ermitteln und im Rahmen der Veranlagung des Arbeitnehmers zur Einkommensteuer anzusetzen.

Wiederkehrende Leistungen aus der Unfallversicherung, die nicht steuerpflichtiger Arbeitslohn im vorstehenden Sinn sind, können zu den Einkünften nach § 22 Nr. 1 Satz 1 EStG gehören; so sind Leistungen aus der Unfallversicherung in Form gleichbleibender Bezüge auf Lebenszeit als Leibrente nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a EStG mit dem Ertragsanteil steuerpflichtig.

Schadenersatzrenten zum Ausgleich vermehrter Bedürfnisse (§ 843 Abs. 1 2. Alternative BGB), Schmerzensgeldrenten nach § 847 BGB sowie sämtliche andere Leistungen mit Schadenersatzcharakter sind nicht steuerbar. Auch das Tagegeld stellt insoweit keine steuerpflichtigen Einnahmen dar, als Ersatz für Schmerzensgeld oder zur Beseitigung von Unfallfolgen steuerfrei ist.

Eine Todesfall-Entschädigung des Versicherers an den oder die Erben des Arbeitnehmers unterliegt der Erbschaftsteuer und in Ausnahmefällen ggf. der Einkommensteuer.

5.3. Steuerliche Behandlung der Versicherungsleistungen beim Arbeitgeber

Durch den Direktanspruch werden die Leistungen direkt an die Arbeitnehmer als versicherte Personen gezahlt. Die Versicherungsleistungen werden beim Arbeitgeber steuerlich nicht erfasst.

Versicherungsleistungen an den versicherten Arbeitgeber (Inhaber) aufgrund eines Berufsunfalls sind hingegen in den meisten Fällen Betriebseinnahmen.

6. Eigenversicherung Mitarbeiter-Selbstzahler-Programme bzw. Sammelinkasso

6.1. Definition

Der Arbeitgeber gibt seinen Mitarbeitern die Möglichkeit, sich selbst und/oder seine Familienangehörigen über einen Rahmenvertrag zu günstigen Beiträgen zu versichern. In der Regel sind solche Programme 24-Stunden-Deckungen, eventuell erweitert durch andere Leistungen.

Der Arbeitgeber ist nicht Versicherungsnehmer. Es besteht lediglich ein Kooperationsvertrag zwischen dem Arbeitgeber und dem Versicherer, der die Rechte des Versicherers regelt.

Der Arbeitgeber ist auch nicht Versicherungsvermittler i.S.d. Vermittlerrechts, sondern lediglich Tippgeber.

Der Arbeitnehmer ist Versicherungsnehmer, Beitragszahler und meist auch versicherte Person.

Die Beiträge werden vom Arbeitnehmer aus seinem versteuerten Einkommen gezahlt. Die Beiträge können vom Versicherer beim Arbeitnehmer von seinem Girokonto abgebucht werden, oder der Arbeitgeber zieht die Beiträge seinen Arbeitnehmern vom Nettolohn ab und überweist sie dem Versicherer.

Der Arbeitgeber geht keine Verpflichtungen hinsichtlich der Beiträge ein.

6.2. Steuerliche Behandlung beim Arbeitgeber

Entfällt, da der Arbeitgeber weder Beiträge trägt, noch Leistungen erhält.

6.3. Steuerliche Behandlung beim Arbeitnehmer

Eine Versteuerung der Beiträge als steuerpflichtiger Arbeitslohn erfolgt nicht, da die Beiträge vom Nettolohn der Arbeitnehmer gezahlt werden.

Die Differenz zwischen einem Beitrag für eine Einzel-Unfallversicherung und dem durch den Rahmenvertrag vermittelten günstigeren Beitrag ist grundsätzlich kein steuerpflichtiger Arbeitslohn (Vorteilsgewährung durch Dritte), da

- eine Gruppenversicherung keine begünstigte Einzelversicherung ist (BMF-Schreiben an den GDV vom 20.03.1996),
- die versicherten Leistungen des Mitarbeiter-Programms bei ACE auch für andere Gruppen zu gleichen Beitragssätzen zu erhalten sind,
- der im Vergleich zur Einzel-Unfallversicherung günstigere Beitrag sich aus dem günstigeren Risikoverlauf der Mitarbeiter-Programme ergibt,
- somit der Beitragsunterschied sich nicht aus dem Dienstverhältnis, sondern aus dem Versicherungsverhältnis ergibt.

6.3.1. Steuerliche Behandlung der Beiträge als Werbungskosten / Sonderausgaben

Der Arbeitnehmer ist Versicherungsnehmer. Die Behandlung der Beiträge erfolgt wie bei Ziffer 2 beschrieben.

6.3.2. Steuerliche Behandlung der Leistungen aus der Unfallversicherung

Versicherungsleistungen in Form von Kapitalabfindungen (Todesfallentschädigung, Kapitalleistung im Invaliditätsfall etc.) und Schadensersatzleistungen (siehe 1.3.3) aus der hier angesprochenen Eigenversicherung sind steuerfrei.

Bezieht der Arbeitnehmer aus der Unfallversicherung eine Rente in Form gleichbleibender Bezüge auf Lebenszeit, sind die Leistungen als Leibrente nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a EStG mit dem Ertragsanteil steuerpflichtig.

Todesfall-Entschädigungen unterliegen der Erbschaftsteuer und in Ausnahmefällen ggf. der Einkommensteuer.

7. Fallbeispiele zur Versteuerung der Beiträge

7.1. Erläuterungen / Annahmen zu Fallbeispiel 1 & 2 (mit Direktanspruch)

7.1.1. Fallbeispiele 1 und 2 zeigen die steuerlichen Folgen der zwei verschiedenen lohnsteuerlichen Verfahren der Versteuerung der Unfallversicherungsbeiträge bei der Fremdversicherung mit Direktanspruch.

Einerseits erhöht die Übernahme der Lohnsteuer die Belastung für den Arbeitgeber. Andererseits sind Aufwendungen des Arbeitgebers (Versicherungsbeiträge einschließlich Versicherungsteuer) für seine Arbeitnehmer abzugsfähige Betriebsausgaben, welche die Steuerschuld des Arbeitgebers mindern.

Die Beispiele zeigen die Rechnung, die sich für den Arbeitgeber ergibt (ohne Berücksichtigung von Kirchensteuer).

Bei der individuellen Versteuerung (Fallbeispiel 1) fallen bis zur Beitragsbemessungsgrenze auch Sozialversicherungsabgaben an, die in den Steuerberechnungen nicht enthalten sind und zu den ermittelten Steuern noch hinzukommen. Bei der Pauschalversteuerung (Fallbeispiel 2) fallen keine Sozialversicherungsabgaben an.

Die Beispiele gehen bei der Berechnung der Steuerminderung für den Arbeitgeber von einer Steuerbelastung des Unternehmers von 30 % für Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Gewerbeertragsteuer und Solidaritätszuschlag aus. Bei einer geringeren Steuerbelastung reduziert, bei einer höheren erhöht sich der steuerliche Effekt für den Arbeitgeber entsprechend. Sofern das Unternehmen Verluste erwirtschaftet, kann die Steuerminderung nicht in dem beschriebenen Maße oder erst mit zeitlicher Verzögerung berücksichtigt werden.

Der steuerfreie Anteil für Dienstreisen (Reisenebenkostenvergütung) wird mit 20 % abgezogen.

Um die Beispiele miteinander vergleichen zu können, wurden durchschnittlich dieselben Ausgaben je Mitarbeiter zugrunde gelegt.

7.1.2. Aus den Beispielen ergibt sich deutlich, dass eine Versteuerung mit dem Pauschsteuersatz das günstigere und auch weniger aufwändige Verfahren ist.

Es empfiehlt sich daher, falls in einem Gruppenvertrag nur einige Personen mit hohen Versicherungssummen / Beiträgen versichert sind,

- weitere Personen mit niedrigeren Versicherungssummen einzuschließen, um den Durchschnitt auf 77,50 € (inkl. Dienstreiseanteil) zu drücken, oder
- die hohen Beiträge über einem separaten Vertrag individuell zu versteuern, um die günstige Pauschalbesteuerung der vielen übrigen Beiträge nicht zu gefährden.

7.2. **FALLBEISPIEL 1 - Fremdversicherung mit Direktanspruch**

Individuelle Versteuerung

- Siehe Ziffer 5.1.3.

Für alle drei Arbeitnehmer wurden insgesamt 276,66 € (einschließlich 19 % Versicherungssteuer) an Beiträgen zur Unfallversicherung gezahlt.

7.2.1. **Arbeitnehmer X**

Für Mitarbeiter X zahlt der Arbeitgeber einen Versicherungsbeitrag von 184 € einschließlich Versicherungssteuer. Der Bruttosteuersatz des Mitarbeiters X beträgt 31 % (entspricht einem Monatsgehalt von ca. 6.700 € in Steuerklasse I).

Unfallversicherungsbeitrag inkl. Versicherungssteuer	184,00 €
nach Abzug von 20 % Reisenebenkosten (36,80 €) = 147,20 €	
- hieraus Lohnsteuer 31 %*	+ <u>45,63 €</u>
Aufwendungen des Arbeitgebers insgesamt	229,63 €
Steuerminderung auf der Ebene des Arbeitgebers 30 %	./. <u>68,89 €</u>
Effektive Belastung des Arbeitgebers	<u>160,74 €</u>

7.2.2. **Arbeitnehmerin Y**

Für Mitarbeiterin Y zahlt der Arbeitgeber einen Versicherungsbeitrag von 60 € einschließlich Versicherungssteuer. Der Bruttosteuersatz der Mitarbeiterin Y beträgt 35,4 % (entspricht einem Monatsgehalt von ca. 3.500 € in Steuerklasse V).

Unfallversicherungsbeitrag inkl. Versicherungssteuer	60,00 €
nach Abzug von 20 % Reisenebenkosten (12,00 €) = 48,00 €	
- hieraus Lohnsteuer 35,40 %*	+ <u>16,99 €</u>
Aufwendungen des Arbeitgebers insgesamt	76,99 €
Steuerminderung auf der Ebene des Arbeitgebers 30 %	./. <u>23,10 €</u>
Effektive Belastung des Arbeitgebers	<u>53,89 €</u>

7.2.3. **Arbeitnehmer Z**

Für Mitarbeiter Z zahlt der Arbeitgeber einen Versicherungsbeitrag von 32,66 € einschließlich Versicherungssteuer. Der Bruttosteuersatz des Mitarbeiters Z beträgt 10 % (entspricht einem Monatsgehalt von ca. 2.800 € in Steuerklasse III).

Unfallversicherungsbeitrag inkl. Versicherungssteuer	32,66 €
nach Abzug von 20 % Reisenebenkosten (6,53 €) = 26,13 €	
- hieraus Lohnsteuer 10 %*	+ <u>2,61 €</u>
Aufwendungen des Arbeitgebers insgesamt	35,27 €
Steuerminderung auf der Ebene des Arbeitgebers 30 %	./. <u>10,58 €</u>
Effektive Belastung des Arbeitgebers	<u>24,69 €</u>

7.2.4. **Gesamtbelastung für alle drei Arbeitnehmer**

Durchschnittliche Belastung je Arbeitnehmer nach Steuern für den Arbeitgeber	<u>79,77 €</u>
Das sind ca. 86,5 % des durchschnittlichen Beitrags von 92,22 €	

* s. Seite 19

7.3. **FALLBEISPIEL 2 - Fremdversicherung mit Direktanspruch**

Pauschal-Versteuerung mit 20 % nach § 40b Abs. 3 EStG - Siehe Ziffer 5.1.4.

Es wurden je Arbeitnehmer durchschnittlich 92,22 € einschließlich Versicherungsteuer (77,50 € ohne Versicherungsteuer) an Versicherungsbeiträgen gezahlt, und es sind mindestens zwei Mitarbeiter versichert.

Abzüglich Versicherungsteuer und Dienstreiseanteil (Reisenebenkosten) ergibt dies 62 €. Die Pauschalversteuerung mit einem Steuersatzsatz von 20 % kann somit durchgeführt werden.

Die Pauschalsteuer wird auf den Beitrag inkl. Versicherungssteuer (nicht auf den Nettobetrag) errechnet.

Unfallversicherungsbeitrag inkl. Versicherungsteuer	92,22 €
nach Abzug von 20 % Reisenebenkosten (18,44 €) = 73,78 €	
- hieraus pauschale Lohnsteuer 20 %*	+ <u>14,76 €</u>
Aufwendungen des Arbeitgebers insgesamt	106,98 €
Steuerminderung auf der Ebene des Arbeitgebers 30 %	<u>./. 32,09 €</u>
Effektive durchschnittliche Belastung des Arbeitgebers pro Mitarbeiter	<u>74,89 €</u>

Das sind ca. 81,2 % des durchschnittlichen Beitrags von 92,22 €.

* s. Seite 19

Die folgenden Fallbeispiele berechnen die Versteuerung der Beiträge im Leistungsfall

7.4. FALLBEISPIEL 3 - Fremdversicherung ohne Direktanspruch – Einmalzahlung

- Siehe Ziffer 4.

Der Arbeitnehmer hatte bei seinem vorherigen Arbeitgeber für die Dauer von 5 Jahren eine Unfallversicherung. Diese Beitragszahlungen bleiben bei der Versteuerung unberücksichtigt.

Der aktuelle Arbeitgeber hat für den Mitarbeiter seit seiner Anstellung 3 Jahre je einen Beitrag von 70 € für eine 24-Stunden Unfallversicherung gezahlt. Der Vertrag bestand immer ohne Direktanspruch, d.h., die Beiträge wurden bisher nicht versteuert.

Der Versicherer zahlt eine Invaliditätsleistung in Höhe von 50.000 € an den Arbeitgeber, welcher sie an den Arbeitnehmer weiterleitet.

Der Bruttosteuersatz des Arbeitnehmers beträgt 31% (entspricht einem Monatsgehalt von ca. 6.700 € in Steuerklasse I).

Unfallversicherungsbeitrag inkl. Versicherungsteuer (70 € x 3 Jahre)	210,00 €
nach Abzug von 20 % Reisenebenkosten (42 €)	<u>168,00 €</u>
- hieraus zu zahlende Lohnsteuer 31 %*	<u>52,08 €</u>

7.5. FALLBEISPIEL 4 - Fremdversicherung ohne Direktanspruch - Rentenzahlung

- Siehe Ziffer 4.1.2.

Der Arbeitgeber hat für den Mitarbeiter seit seiner Anstellung 20 Jahre je einen Beitrag von 150 € für eine 24-Stunden Unfallversicherung gezahlt. In den letzten 10 Jahren bestand der Vertrag mit Direktanspruch und die Beiträge wurden versteuert. Im Jahr des Unfalles wurde der Vertrag auf „ohne Direktanspruch“ umgestellt.

Der Versicherer zahlt monatlich eine Unfallrente in Höhe von 300 € direkt an den Arbeitnehmer, der im Zeitpunkt des Beginns der Unfallrente sein 57. Lebensjahr vollendet hat.

Der Bruttosteuersatz des Arbeitnehmers beträgt 35,4 % (entspricht einem Monatsgehalt von ca. 3.500 € in Steuerklasse V).

Unfallversicherungsbeitrag inkl. Versicherungsteuer (150 € x 10 Jahre)	1.500,00 €
nach Abzug von 20 % Reisenebenkosten (300 €)	1.200,00 €
Unfallrentenzahlung	300,00€
hieraus angenommener Ertragsanteil 25%	75,00 €
hochgerechnet auf das Jahr - <u>Ertragsanteil</u> der sonstigen Einkünfte	<u>900,00 €</u>
hieraus zu zahlende <u>Einkommensteuer</u> 35,4 %*	<u>318,60 €</u>

Die Belastung mit Einkommensteuer fällt für die gesamte Bezugsdauer der Unfallrente an.

Zu zahlende <u>Lohnsteuer</u> 35,4 % auf 225 € (Leistung 300 € ./ 75 € Ertragsanteil)	<u>79,65 €</u>
Lohnsteuerzahlung im <u>Monat 1 bis 5 jeweils</u>	79,65 €
Steuerzahlung im <u>Monat 6</u> 35,4 % auf 75 € (1.200 € ./ (5 x 225 €))	26,55 €

Ab dem 7. Monat fällt keine Lohnsteuer mehr an.

Der Arbeitnehmer hat im Unfalljahr 1.200 € (zusätzlichen) Arbeitslohn unter Anrechnung der Lohnsteuerabzugsbeträge sowie den Ertragsanteil der von der Unfallversicherung erhaltene Unfallrente im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zu versteuern.

* **Gilt für alle vier Fallbeispiele:**

Innerhalb der Beitragsbemessungsgrenzen zuzüglich Sozialversicherungsabgaben.
Die Beitragsbemessungsgrenzen betragen:

	Renten- und Arbeitslosenversicherung		Kranken- und Pflegeversicherung	
	jährlich	monatlich	jährlich	monatlich
	alte Bundesländer			
2009	€ 64.800	€ 5.400	€ 44.100	€ 3.675
2010	€ 66.000	€ 5.500	€ 45.000	€ 3.750
	neue Bundesländer			
2009	€ 54.600	€ 4.550	€ 44.100	€ 3.675
2010	€ 55.800	€ 4.650	€ 45.000	€ 3.750

8. Zusätzliche Kurzinformationen zur Versteuerung

8.1. Steuereinbehaltungspflicht des Arbeitgebers

Zahlt der Versicherer an den Versicherungsnehmer und leitet dieser die Leistung an die versicherte Person weiter und sind die bisher gezahlten Beiträge zu versteuern (weil kein Direktanspruch besteht), muss der Versicherungsnehmer (Arbeitgeber) die Lohnsteuer einbehalten.

8.2. Versicherte Personen im Ausland

Sind in einem Vertrag Personen versichert, die nicht Mitarbeiter des Versicherungsnehmers sind und nicht ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, so ist für diese Personen keine Lohnsteuer irgendwelcher Art (auf den Beitrag oder die Leistung) in Deutschland zu entrichten.

Das kann der Fall sein, wenn in einem deutschen Vertrag Mitarbeiter einer ausländischen Tochter-/Schwestergesellschaft mitversichert sind.

8.3. Kreditkartengebühren für Corporate Cards

Trägt der Arbeitgeber die Gebühr für Kreditkarten, die seine Arbeitnehmer verwenden, so kommt es für die lohnsteuerliche Behandlung wesentlich darauf an, wofür die AN die Kreditkarte verwenden. Grundsätzlich ist bei einer umfangreichen Reisetätigkeit des AN von einem überwiegend betrieblichen Interesse auszugehen, so dass in diesem Fall kein Arbeitslohn vorliegt (vgl. Schreiben des BMF vom 29.09.1998, DStR 1998, 1794; vgl. auch Finanzgericht München, Urteil vom 17.01.2002, EFG 2002, 617).

Bei privater Mitnutzung der Kreditkarte von nicht untergeordneter Bedeutung soll nach Auffassung der Finanzverwaltung die Gebühr nach den Umsatzvolumina aufgeteilt werden. Soweit sie auf Reisekosten entfällt, ist sie nach § 3 Nr. 16 EStG steuerfrei, im übrigen Sachbezug. Der danach als Arbeitslohn zu erfassende Anteil der Gebühr kann jedoch auch unter die Freigrenze der § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG fallen, wenn die Sachbezüge insgesamt 50 € je Monat nicht übersteigen.

8.4. Insassen-Unfallversicherung

Bei der Insassen-Unfallversicherung sind sowohl Arbeitnehmer als auch andere Insassen (Familienangehörige, Kunden etc.) versichert.

Die Beiträge hierfür sind für eine Firma Betriebsausgaben.

Die Beiträge und Leistungen aus der Insassen-Unfallversicherung sind nicht lohnsteuerpflichtig.

8.5. Gruppen-Unfallverträge, die nicht Arbeitnehmer betreffen

Über Gruppen-Unfallverträge können auch Kunden, Patienten, Mitglieder, freie Mitarbeiter etc. versichert sein.

Leistungen aus solchen Verträgen sind nicht lohnsteuerpflichtig, können aber u.U. einkommensteuerpflichtig sein.

Bei der Berechnung des Durchschnitts-Beitragssatzes zur Pauschalversteuerung dürfen Nicht-Arbeitnehmer nicht berücksichtigt werden. Deren Personenzahl und Beitrag ist vor der Berechnung abzuziehen.

9. Sonstige Informationen rund um die Versicherung für fremde Rechnung und Leistungszahlungen

9.1. Zugewinn/Versorgungsausgleich bei Scheidung

Bei Scheidungen wird ein Anspruch auf eine Unfallversicherung nicht berücksichtigt, solange kein Leistungsfall eingetreten ist.

Sofern der Leistungsfall eingetreten ist, kann der Ehepartner ggf. Ansprüche geltend machen, sofern dies nicht unbillig ist.

9.2. Leistungsempfänger bei minderjährigen Versicherten

Die Leistungen aus einer Unfallversicherung für Minderjährige kann von den Eltern nicht für eigene Zwecke verwendet werden, sondern muss für das Kind verwendet und/oder mündel-sicher angelegt werden. Verwalter dieses Geldes sind nicht die Eltern, sondern eine vom Jugendamt benannte dritte Person.

Eine Verrechnung dieser Leistungen mit evtl. Unterhaltsansprüchen des Kindes ist nicht möglich.

9.3. Leistungszahlung an den Versicherungsnehmer bei Insolvenz

Der Versicherte hat ein Aussonderungsrecht gemäß § 47 Insolvenzordnung (InsO).

Dies gilt auch dann, wenn die Versicherungsleistung bereits vor Insolvenzeröffnung beim Arbeitgeber eingegangen ist. Denn der Versicherungsnehmer handelt bei Entgegennahme der Versicherungsleistung als Treuhänder des Versicherten, so dass die Leistung nicht in die Insolvenzmasse eingeht. Zwar hat der Versicherungsnehmer/Arbeitgeber zunächst die formelle Verfügungsbefugnis über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag. Jedoch bleibt diese Zahlung treuhänderisch gebundenes Vermögen und wird daher von der Beschlagnahme des Insolvenzverfahrens nicht erfasst.

9.4. Tabellarische Übersicht zur steuerlichen Behandlung

Art der Unfallversicherung		Steuerliche Behandlung der Beiträge zum Zeitpunkt der Zahlung	
		beim Arbeitgeber	beim Arbeitnehmer
für eigene Rechnung, oder ohne Direktanspruch der versicherten Person; 24-Std. oder sonstige		<u>Betriebsausgaben</u>	<u>steuerneutral</u> , da Arbeitnehmer keinen Anspruch auf die Leistung hat
für fremde Rechnung mit Direktanspruch der versicherten Person	24-Std.-Deckung	<u>Betriebsausgaben</u> Steuerpflichtiger Arbeitslohn (soweit nicht Deckung für Dienstreisen) Übernahme der Steuer für AN möglich: <u>Pauschalversteuerung</u> wenn mehrere Arbeitnehmer versichert sind und der Durchschnitt je Person maximal 62 € netto beträgt (ohne Versicherungsteuer und Dienstreise-Anteil von 20 %)	Dienstreise-Anteil (20 %) = steuerfrei. Rest = <u>steuerpflichtiger Arbeitslohn!</u> Lohnsteuer nach individuellem Steuersatz oder durch AG pauschal. Anteil Beruf + privat = je 50 %. Absetzbar als Vorsorgeaufwendungen / Werbungskosten: s.u.**
	Berufs-Unfälle	20 % Lohnsteuer + Kirchen-Steuer (5-9 %, je nach Bundesland) + Solidaritätszuschlag oder individuell	Vom Berufsanteil (= 50 % der 24-Std.) sind 40 % als Reisenebenkosten steuerfrei. Rest = steuerpflichtiger Arbeitslohn, s.o.!
	Dienstreise-Unfälle	Bei Pauschalversteuerung keine Sozialversicherungsabgaben.	<u>lohnsteuerfrei</u> (Anteil von 24-Std.= 20 %, vom Beruf = 40 %) Beitrag = Werbungskosten**
	private Unfälle	s.o., (aber für Beiträge für Arbeitgeber, Einzelunternehmer, umstritten); auch anteilig aus 24-Std.	<u>steuerpflichtiger Arbeitslohn.</u> (Anteil an 24-Std. = 50 %) Versteuerung s.o. Als Vorsorgeaufwendung absetzbar**
Mitarbeiter-Programme oder Sammel-Inkasso		<u>steuerneutral</u> da Beiträge nicht vom AG gezahlt werden	Beitrag wird aus versteuertem Einkommen gezahlt; ist daher <u>nicht zu versteuern</u> ; auch nicht Differenz zu EUV. Absetzbar (Vorsorge + Werbungskosten)

** Absetzbar als Sonderausgaben oder Werbungskosten nur, wenn AG nicht pauschal versteuert hat.



Steuerliche Behandlung im Leistungsfall

beim Arbeitgeber	beim Arbeitnehmer
<p><u>steuerpflichtige</u> Betriebseinnahme.</p> <p>Der Anteil, der ggf. an den AN weitergegeben wird, ist Betriebsausgabe.</p>	<p>steuerneutral, wenn der AN keine Leistung erhält.</p> <p>Wenn der AN eine Leistung erhält, sind die bisher gezahlten Beiträge (ohne Reisekostenanteil, siehe links) als Arbeitslohn zu versteuern, max. bis zur Höhe der Leistungszahlung.</p> <p>Diese Steuerzahlungen können zu je 50% als Werbungskosten (Berufsanteil) und Vorsorgeaufwendungen (Privatanteil) von der Einkommensteuer abgesetzt werden (siehe links).</p>
<p>In der Regel Zahlung direkt an versicherte Person (wegen Direktanspruch); daher keine Erfassung beim Arbeitgeber</p> <p>Falls Zahlung an VN: wegen Weiterleitung der Leistung an den AN ist die Unfall-Leistung ohne Gewinnauswirkung beim AG (<u>steuerneutraler</u> Durchlauf-Posten).</p>	<p>Entschädigungen für entgangene oder entgehende Einnahmen aus Dienstverhältnis sind steuerpflichtige Einkünfte, wenn Unfall im beruflichen Bereich und die Beiträge ganz oder teilweise Werbungskosten (oder steuerfreie Reisenebenkostenvergütungen) waren.</p> <p>Schadensersatzleistungen sind steuerfrei.</p> <p>Kapitalleistungen sind <u>steuerfrei</u>.</p> <p>Renten sind mit ihrem Ertragsanteil steuerpflichtig.</p> <p>Todesfall-Leistungen sind erbschaftsteuerpflichtig.</p>
<p>Betrieb (AG) erhält keine Leistung, daher hat er <u>nichts zu versteuern</u>.</p>	<p>Kapitalleistungen sind <u>steuerfrei</u>.</p> <p>Renten sind mit Ertragsanteil steuerpflichtig.</p> <p>Todesfall: Erbschaftsteuer</p>



ACE European Group Limited
Direktion für Deutschland
Lurgiallee 10
60439 Frankfurt/Main

Telefon +49 69 756130
Telefax +49 69 746193
E-Mail info.de@acegroup.com

www.aceeurope.de